

Richtlinie über die finanzielle Förderung von Energiegenossenschaftsgründungen im Bereich der Region Hannover (Genossenschaftsrichtlinie)

1. Zuwendungszweck

Die Region Hannover fördert innerhalb des Regionsgebietes die Gründung von Genossenschaften im Sinne des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Genossenschaftsgesetz) mit dem Zweck der Energieerzeugung aus regenerativen Quellen (Energiegenossenschaften) um einen Beitrag zur Klimaneutralität der Region Hannover zu leisten.

Förderfähig ist die Gründung von Energiegenossenschaften mit den thematischen Schwerpunkten

- Photovoltaik,
- Windenergie und/oder
- Nahwärmeversorgung (Nahwärme-Netze, -Nutzung, -Erzeugung),

mit Sitz im Gebiet der Region Hannover, deren Vorhaben zumindest in Teilen auf dem Gebiet der Region Hannover realisiert werden.

Weiter fördert die Region Hannover anteilig die Betriebskosten der Anlagen von neu gegründeten Genossenschaften in den ersten drei Jahren nach Gründung der Genossenschaft.

2. Gegenstand und Höhe der Zuwendung

2.1 Förderung der Genossenschaftsgründung:
Mit einer Summe von insgesamt maximal 7.500 € werden folgende Schritte der Genossenschaftsgründung gefördert:

- I. Mitgliederwerbung/Infoveranstaltung,
- II. Beratung/Begleitung zur Aufstellung des Businessplanes und der Satzung,
- III. Gründungsversammlung,
- IV. Erstellung des Gründungsgutachtens.

- 2.2 Förderung der Betriebskosten der errichteten Anlagen:
Im ersten Jahr nach der erfolgreich durchgeführten Gründungsversammlung können Energiegenossenschaften für die ersten drei Jahre eine Zuwendung für Betriebskosten in Höhe von maximal 75 % der förderfähigen Kosten beantragen.

Der Höchstbetrag der Förderung beträgt 2.500 €; dieser kann über maximal drei Jahre verteilt werden.

Förderfähige Kosten sind alle Aufwendungen, die der Inspektion, Wartung und Instandhaltung der jeweiligen Anlagen dienen. Sofern eine nach 2.2 geförderte Genossenschaft einen Jahresüberschuss durch ihre Anlagen erwirtschaftet, sind die Betriebskosten nicht mehr förderfähig.

- 2.3 Gegenstand und Höhe der Förderung werden im Einzelfall auf Grundlage des Antrages im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens der Region Hannover festgelegt.
- 2.4 Je Vorhaben ist nur ein Antrag gemäß Nr. 2.1 und Nr. 2.2 zulässig.
- 2.5 Aufwendungen für Speisen und Getränke sind generell nicht förderfähig.

3. Art der Zuwendung und der Finanzierung

- 3.1 Die Zuwendung erfolgt als projektgebundener Zuschuss und ist nicht rückzahlbar.
- 3.2 Maßgeblich für die Höhe der Zuwendung sind die förderfähigen Kosten gemäß dieser Richtlinie, höchstens jedoch der auf der Grundlage der Antragsunterlagen bewilligte Förderbetrag.
- 3.3 Die Zuwendung erfolgt als Festbetragsfinanzierung.

4. Antragsberechtigte

- 4.1 Antragsberechtigt für die Zuwendung gemäß 2.1 sind Einwohnerinnen und Einwohner der Region Hannover. Im begründeten Einzelfall können auch juristische Personen gefördert werden.
- 4.2 Antragsberechtigt für eine Förderung gemäß 2.2 sind Energiegenossenschaften, deren Gründungsversammlung zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als ein Jahr zurückliegt.

.5. Antragsfristen

- 5.1 Ein Antrag kann jederzeit im Kalenderjahr gestellt werden. Nach Eingang des Antrages wird über die Gewährung einer Förderung entschieden.
- 5.2 Der Antrag muss vor Beginn der Maßnahme, für die die Zuwendung beantragt wird, gestellt werden. Als Beginn gilt der Abschluss eines der Maßnahme zuzurechnenden Vertrages.
Mit der Maßnahme darf nicht vor der Bewilligung durch die Region Hannover begonnen werden. Ausgaben, die vor Beginn der Bewilligung durch die Region Hannover geleistet wurden, sind nicht förderfähig.

In Einzelfällen kann einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn zugestimmt werden. Dies ist gesondert schriftlich zu beantragen. Durch die Gewährung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns ergibt sich keinerlei Rechtsanspruch auf eine spätere Förderung.

6. Antragsunterlagen

- 6.1 Der Zuwendungsantrag ist unter Verwendung des dafür vorgesehenen Antragsformulars schriftlich in doppelter Ausführung sowie in digitaler Form bei der Region Hannover zu stellen.
Inhalte des Antrages gemäß 2.1 sind:

- ein Konzept über den Betrieb der zu gründenden Genossenschaft,
- die beabsichtigten Abmessungen, Leistungsdaten und Standorte der geplanten Anlagen,
- eine Kostenkalkulation der beantragten Maßnahmen,
- ein Finanzierungsplan der beantragten Maßnahmen mit Angaben der geplanten Zuwendungen,
- soweit möglich eine Berechnung der eingesparten klimaschädigenden Emissionen (einschließlich Vorkette).

Inhalte des Antrages gemäß 2.2 sind:

- die Abmessungen, Leistungsdaten und Standorte der Anlagen,
- ein Kosten- und Finanzierungsplan, der das geplante wirtschaftliche Ergebnis der betreffenden Anlage ausweist.

- 6.2 Sofern der Antrag nicht alle zur Bewilligung der Förderung erforderlichen Angaben enthält, sind die nachgeforderten Unterlagen und Informationen innerhalb der von der Region Hannover festgesetzten Frist nachzureichen.

7. Fachkommission

- 7.1 Die eingegangenen Anträge werden von einer Fachkommission bewertet. Die Entscheidung über die Förderung trifft die Region Hannover.
- 7.2 Die Fachkommission entspricht der Fachkommission, die die Vorhaben gemäß der Richtlinie über die finanzielle Förderung regionalbedeutsamer Projekte und Vorhaben im Bereich Klimaschutz in der Region Hannover (Leuchtturmrichtlinie) bewertet.
- 7.3 Sollte der Fall eintreten, dass die Fachkommission für die Leuchtturmrichtlinie nicht mehr besteht, muss eine neue Fachkommission gebildet werden. Diese setzt sich zusammen aus
- der Umweltdezernentin/dem Umweltdezernenten der Region Hannover und
 - sechs Abgeordneten der Regionsversammlung.
- 7.4 Die Zusammensetzung der Regionsabgeordneten in der Fachkommission erfolgt in analoger Anwendung der für die Besetzung von Ausschüssen in der Region Hannover maßgeblichen Regelungen.

8. Bewilligung

- 8.1 Zuwendungen aufgrund dieser Richtlinie werden nur im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Fördermittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuschüsse besteht nicht.
- 8.2 Reichen die bereitgestellten Haushaltsmittel nicht zur Bewilligung aller förderfähigen Anträge aus, entscheidet die Reihenfolge des Antragsvorgangs der grundsätzlich förderfähigen Anträge, über die Vergabe der Zuwendungen.
- 8.3 Die Bewilligung von Fördermitteln nach dieser Richtlinie ersetzt keine eventuell für die Maßnahme erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse.
- 8.4 Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AnBest-P) werden Bestandteil des Bewilligungsbescheides.

9. Auszahlung und Rückforderung

- 9.1 Zur Auszahlung des Zuschusses sind die im Bewilligungsbescheid genannten Auszahlungsunterlagen innerhalb des genannten Bewilligungszeitraums bei der Region Hannover einzureichen.
- 9.2 Sofern die eingereichten Antragsunterlagen unvollständig sind, sind die nachgeforderten Unterlagen innerhalb der von der Region Hannover festgesetzten Frist einzureichen.
- 9.3 Die Auszahlung der Förderung ist bei Nichteinhaltung der Fristen nicht mehr möglich. Die Einhaltung der Fristen obliegt eigenverantwortlich dem Antragsteller.
- 9.4 Sofern eine nach 2.2 geförderte Genossenschaft einen Jahresüberschuss erwirtschaftet wird die Förderung in der entsprechenden Höhe zurückgefordert.

10. Kumulation

Eine Kumulation mit anderen Förder- oder Darlehensprogrammen ist grundsätzlich möglich, dies gilt nicht für andere Förderprogramme der Region Hannover.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 21.07.2015 in Kraft.

Hannover, 21.07.2015